

Haushaltssatzung
der
Stadt Beckum
für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498), hat der Rat der Stadt Beckum mit Beschluss vom folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2007, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich eingehenden Einnahmen, zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	71.996.200 €
in der Ausgabe auf	71.996.200 €
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	16.165.900 €
in der Ausgabe auf	16.165.900 €

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2007 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) erforderlich ist, wird auf **1.311.450 €** festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsausgaben und Ausgaben für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **2.930.700 €** festgesetzt.

§ 4

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite**, die im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **7.500.000 €** festgesetzt.

§ 5

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** sind für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	192 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	381 v. H.
2.	Gewerbesteuer auf	403 v. H.

§ 6

entfällt

§ 7

1. Die im Stellenplan bei der Gesamtzahl der Planstellen einzelner Besoldungs- und Vergütungsgruppen angebrachten Vermerke "k.w." und "k.u." lösen nachstehende Rechtsfolgen aus:

k.w. = künftig wegfallend nach Freiwerden der Stelle

k.u. = die Planstelle ist nach Freiwerden in die jeweils in Verbindung mit dem k.u.-Vermerk ausgewiesene Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe umzuwandeln.

2. Beamte können mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstellen, in die sie eingewiesen werden, besetzbar waren.
3. Im Stellenplan können für Beamte, die nach § 85 a Abs. 1 Nr. 2 LBG beurlaubt sind, Leerstellen eingerichtet werden, soweit für eine Neubesetzung der Planstellen ein unabweisbares Bedürfnis besteht. Entsprechendes gilt für Beurlaubungen von Beamten gemäß § 78 e LBG und die Elternzeit gemäß § 86 Abs. 2 LBG i.V.m. der Elternzeitverordnung. Gleiches gilt auch für Leerstellen im Bereich der tariflich Beschäftigten in vergleichbaren Fällen sowie in Fällen einer Zuweisung nach § 4 TVöD bzw. vergleichbaren oder ähnlich gelagerten Fällen nach dem Tarifrecht.